

Bewirtungen

10. Juli 2015

Erläuterungen für die Bestellungen von Bewirtungen bei Evonik Catering Services GmbH

Um eine korrekte steuerliche Buchung und die Anerkennung von Bewirtungsleistungen durch die Finanzverwaltung zu gewährleisten, sind verschiedene Pflichtangaben zur Art der Bewirtung, zum Anlass der Bewirtung bzw. zu den bewirteten Personen notwendig.

Um Ihnen bei der Erfassung dieser Angaben, bei Bewirtungen, die durch die Evonik Catering Services GmbH erfolgen, behilflich zu sein, haben wir die erforderlichen Erweiterungen programmieren lassen.

Deswegen bitten wir Sie, bei Bestellungen von Bewirtungen bei Evonik Catering Services GmbH die für die Finanzverwaltung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Als erstes ist die Art der Bewirtung entsprechend der folgenden Erläuterungen zu bestimmen. Die Auswahl ist im Reservierungsprogramm MinPower bzw. in den Bestellformularen unter dem Punkt „Bewirtungsart“ anzugeben.

Des Weiteren sind für alle Arten von Bewirtungen mit Ausnahme der Bewirtungsarten „Aufmerksamkeiten / Sonstiges“ und „Rechnungsempfänger KEINE Evonik Gesellschaft“ noch der Anlass der Bewirtung sowie alle bewirteten Personen / Teilnehmer (Name, Firma, evtl. Organisationseinheit) verpflichtend anzugeben.

Rechnungsempfänger KEINE Evonik Gesellschaft

Dieser Punkt ist zu wählen, wenn die Gesellschaft des Bestellers nicht zum Evonik Konzern gehört bzw. wenn es sich um eine private Bestellung handelt (es wird eine Privatrechnung an den Mitarbeiter ausgestellt und nicht an die Gesellschaft).

Aufmerksamkeiten / Sonstiges

Die Bestellungen von Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränken und Keksen für Besprechungen gehören zu diesem Punkt.

Aber auch sämtliche Bestellungen aus dem Lagerverkauf / Coffee & More Angebot, z. B. auch Reinigungsmittel. Des Weiteren fallen auch Reinigungs- und Dienstleistungsarbeiten unter diesen Punkt.

Bewirtung von Geschäftspartnern

Es handelt sich um eine Bewirtung von Geschäftspartnern, wenn mindestens eine Person einer anderen Gesellschaft mit der eine Geschäftsbeziehung besteht oder angebahnt werden soll, an der Bewirtung teilnimmt. Zu den „anderen Gesellschaften“ zählen auch Konzerngesellschaften.

Beispiel:

Mitarbeiter der Evonik Industries AG besprechen ein neues Projekt mit den Mitarbeitern der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Auf Kosten der Evonik Industries AG findet mittags eine Bewirtung der Teilnehmer in der Kantine statt.

- Es handelt sich um eine Bewirtung von Geschäftspartnern, da die Teilnehmer Mitarbeiter von unterschiedlichen Gesellschaften sind.

KEINE Bewirtung von Geschäftspartnern ist eine Bewirtung an der nur Mitarbeiter einer Gesellschaft teilnehmen, auch wenn sie von verschiedenen Standorten bzw. aus unterschiedlichen Abteilungen kommen.

Beispiel:

Mitarbeiter der Evonik Industries AG von den Standorten Essen und Marl besprechen ein neues Projekt am Standort Essen Campus.

Auf Kosten der Evonik Industries AG findet mittags eine Bewirtung der Teilnehmer in der Kantine statt.

- Es handelt sich nicht um eine Bewirtung von Geschäftspartnern, da die Teilnehmer zwar von unterschiedlichen Standorten kommen, jedoch Mitarbeiter einer Gesellschaft sind.

KEINE Bewirtung von Geschäftspartnern ist eine Bewirtung, an der nur Mitarbeiter einer Gesellschaft teilnehmen, auch wenn sie aus verschiedenen Betriebsteilen der betriebsgeführten Gesellschaften kommen. Durch die Betriebsübergänge sind sie rechtlich Mitarbeiter der jeweiligen Betriebsführungsgesellschaft.

Beispiel:

Mitarbeiter der Evonik Technology & Infrastructure GmbH aus den betriebsgeführten Betriebsteilen der Evonik Degussa GmbH und der Evonik Röhm GmbH besprechen ein neues Projekt.

Auf Kosten der Evonik Technology & Infrastructure GmbH findet mittags eine Bewirtung der Teilnehmer in der Kantine statt.

- Es handelt sich nicht um eine Bewirtung von Geschäftspartnern, da die Teilnehmer **rechtlich Mitarbeiter einer Gesellschaft** sind.

Bei der Bewirtung von Geschäftspartnern steht die Darreichung von Speisen und Getränken im Vordergrund bzw. sie erfolgt im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Besprechung.

Es ist zu unterscheiden, ob die Bewirtung im Ausland oder im Inland erfolgt.

Konferenz / Tagung / Seminar / Werbeveranstaltungen

Hierbei handelt es sich um die Darreichung von Speisen und Getränken während Konferenzen, Tagungen, Seminaren oder Werbeveranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Besuch von Schulklassen). Der übliche Fall ist das Mittagessen bei einer Tagesveranstaltung. Der Wert der abgegebenen Speisen und Getränke darf je Mitarbeiter je Mahlzeit 60 € nicht übersteigen.

Arbeitsessen lohnsteuerfrei

Mahlzeiten, die dazu dienen den Arbeitsablauf anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes zu fördern, und an der nur Mitarbeiter einer Gesellschaft teilnehmen, fallen unter diesen Punkt. Der Wert der abgegebenen Speisen und Getränke darf je Mitarbeiter 60 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Eine Reparatur muss durchgeführt werden. Die Arbeiten dauern von 13 Uhr bis 23 Uhr. Damit die Arbeit nicht unterbrochen wird, wird um 19 Uhr eine Kleinigkeit zu essen bestellt.

Bewirtung auf Dienstreisen

Der Arbeitgeber gewährt seinem Mitarbeiter auf einer Dienstreise eine Mahlzeit. Der Wert der Mahlzeit darf 60 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter aus Hanau reist nach Marl. Der Mitarbeiter wird auf Kosten des Arbeitgebers in der Kantine bewirtet.

Eine Erstattung von tatsächlichen Kosten an den Mitarbeiter, z. B. der Besuch von einer Pizzeria auf einer Dienstreise, ist laut der Evonik Reiserichtlinie nicht erlaubt, es sei denn es handelt sich um einer Bewirtung von Geschäftspartnern. Ansonsten erhält der Mitarbeiter die Verpflegungspauschalen, womit sämtliche Kosten abgedeckt werden sollen.

Arbeitsessen lohnsteuerpflichtig

Die Gewährung von Mahlzeiten, an denen nur Mitarbeiter einer Gesellschaft teilnehmen und die nicht unter die Sonderregelung des Punktes „Arbeitsessen lohnsteuerfrei“ fallen, ist lohnsteuer- und evtl. sozialversicherungspflichtig.

Hierzu gehören auch Mahlzeiten, die nach der Beendigung eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes gewährt werden. Dies gilt auch für Mahlzeiten während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, die den Wert von 60 € je Mitarbeiter übersteigen. Generell fallen alle Be-
lohnungssessen unter diesen Punkt. Z. B. die Mitarbeiter, die den Jahresabschluss erstellt haben, werden zu einem Essen eingeladen, weil die Arbeit in kürzester Zeit durch hohen Einsatz der Mitarbeiter erledigt wurde.

Betriebsveranstaltung / Betriebsfeier

Um eine Betriebsveranstaltung handelt es sich, wenn alle Mitarbeiter einer Organisationseinheit (z. B. Abteilung, Bereich, Gesellschaft oder Standort) an der Veranstaltung teilnehmen können. Dies können z. B. Weihnachtsfeiern, Standortfeste oder Betriebsausflüge sein.

Bis zu einem Freibetrag von zurzeit 110 € je teilnehmenden Arbeitnehmer entsteht keine Lohnsteuerpflicht. Wird die Grenze überschritten, ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Es kann eine Pauschalversteuerung durchgeführt werden. Bitte setzen Sie sich wegen der Versteuerung mit dem Bereich Steuern in Verbindung.